Die helvetischen Bürger aus Bündten

Autor(en): Tanner, Jacob

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Band (Jahr): 3 (1799)

PDF erstellt am: 17.08.2024

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-542785

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

worfen habe, fo tonne ber groffe Rath biefen Grund: Chur. Br. Auton Capres, v. Damins. (Commiffar) fas nicht wieder erkennen. Lusch er stimmt Carrard Sprecher, von Davos. Br. J. Fr. Enderlin, bei, weil fonft die Commiffion nicht weiß, auf welche von Maienfeld. Br. Joh. Sig, Gobn, von Rlofter. Grundfate bin fie arbeiten muß. Underwerth glaubt, Br. Andreas Otto, von Chur, (Gefr.) feine Grundfage fenen von benen des Genats nicht verschieden, und fimmt Cartier bei. Desloes glaubt, Prafidenten mablen. alle diese Einwendungen kommen darauf hinaus, man wolle keine Friedenkrichter haben und alle die ewig beginnen. Sie wird durch den Obergeneral installiet wiederholten Ginmendungen bienen nur um diefe bom werden. Volk gewünschte Einrichtung immer aufzuschieben? Er fimmt Carrard bei, weil die Commiffion wiffen muß, ob man ein beständiges Friedensgericht oder bloge der Approbation des Obergenerals zu unterwerfen. Schiederichter haben wolle. Secretan ift in ben gleichen Grundfaten, und begreift nicht, warum man bem Obergeneral die Lifte ber organifirten (eingerichtes nun wieder auf ein beständiges Friedensgericht zurüf, ten und in Thätigkeit gesezten) Munizipalitäten, und komme, da doch der Senat schon den Grundsaz von das Verzeichnis derer Bürger zu übergeben, welche sie blosen Schiedsrichtern angenommen hat, und da sür würdig halt, zu diesem wesentlichen Posten berufen durch den Antrag der Commission die Bürger den zu werden.

Vortheil erhalten, von Schiedsrichtern beurtheilt zu werden.

Tanken die Gewalten, welchen vor dem Einzuge der Franken die selften Antrag angenommen wird, und die war, unter welchem Namen dies auch gewesen senzelnen Versammlung entscheidet, daß sie keine beständige sind izt gänzlich aufgehoben, und es ist den einzelnen Triedensaerichte bestimmen wolle. Triebensgerichte beffimmen wolle.

(Die Fortsetzung folgt.)

Frangofifche Armee in Selvetien und in Grau-

3m hauptquartier gu Chur, ben 22ten Bentofe (12ten Merg 1799.) im 7ten Jahre ber einen und untheil: baren frangofifchen Republif.

Der Obergeneral Maffena macht - in Betrache ralautoritat zu errichten, an welche fich alle Zweige ber offentlichen Administration anschlieffen—

Butrauen verloren haben -

Und nachdem er Erfundigungen über ben moras

folgende Berfügung : 1) Es ift eine provisorische Regierung in Grau; bunden ermahlt worden , welche aus eilf Gliedern und einem Generalfefretar befteht. Die dazu bestimmten Personen sind: Burger hertules Pestaluz, von Chur. Br. Math. Ant. Caderas, von kadir. Br. G. A. Bieli, von Rházins. Br. Peterelli, (kandvogt.) Br. J. A. Castelberg, von Dissentis. Br. Peter Cloerta, von Bergun. Br. Jakob Bawier, von verläugnen — sie gieugen noch weiter, sie suchten

Diefe eben genannten Glieder, follen unter fich den

2) Die Regierung foll fogleich ihre Berrichtungen

3) Die Regierung foll gehalten fenn, alle Saupts maadregeln der Bermaltung , welche fie nehmen wird,

4) Das erfte Gefchafte Diefer Regierung foll fenn,

Gliedern, aus welchen fie bestunden, ernftlich verboten, fich wieder zu versammeln, und irgend einen öffentlichen Aft borgunehmen.

Die gegenwärtige Verordnung foll in benden Spras chen gedruft, und im ganzen Bundnerlande angeschlas

gen und befannt gemacht werden.

Der Obergeneral, Maffena.

Die helvetischen Burger aus Bundten,

Unter Diefer Aufschrift batten wir im 36ften Stuf tung , daß es für die gute Ordnung und für die Rube des zten Bandes des Republifaners einige Aftenflucke Graubindens febr wichtig ift, proviforisch eine Cen mitgetheilt, die bon den damaligen bundnerischen Rriegsrathen vorzüglich gegen den B. 3fcboffe ges richtet waren, und feine Bollmachten und Auftrage In Betrachtung ferner, daß diese Maasregel um so von mehrern bundnerischen Gemeinden, für erdichtet viel dringender ist, da der größte Theil von den Glies und lugenhaft erklarten. Es waren Erklarungen der dern, welche die vorigen obersten Gewalten ausmachten, Gemeinden Malans und Maienfeld über diesen Ges ihren Poften verlaffen, und die übrigen bas öffentliche genftand, fo wie fie unter ofterreichischen Bajonetten erwartet werden fonnten, beigefügt.

Machfiehender Auszug eines Briefes ber Munigis lischen Charafter und über den Patriotismus der hierun, palität Maienfeld an den B. Aschoffe, enthalt nun bei Bestätigung deffen, was sich wohl jedermann bei Befung jener Aftenftucke bon felbft mag gebacht haben.

> Auszug eines Schreibens des B. Jacob Zanner, Ramens der Munizipalitat

Unbefangene migbilligen muß und die genugsam jeigt, niren, ben Fortgang aller Gefchafte befordern. welch' fcmarger Groll in bem hergen Ihrer Feinde tobet. Billig ift es baf wir gut machen, fo viel wir Ergiehungerathe mitgetheilt. Ihre Beftimmung tonnen. Deshalb ward auch heute die Munizipalitat ift, die Execution ber Gefete über öffentliche Ergies und die gange Gemeinde versammelt, bon erfterer ber bung gu befordern; bobere Berordnungen auf die Ums legteren das Unrecht, bas man Ihnen angethan hatte, ffande anzupaffen, nothwendige Ausnahmen ju verfus

hoffen, daß Gie alles Bergangene vergeffen - baß fleiffige Correspondeng mit dem Minifter der Runfte Sie Die Berführung auf ber einen, fo wie ben 3mang und Wiffenschaften, und Publicitat in allen Guern auf der andern Seite bedenken und einem wie dem Berfügungen. Leget dem Publifum in den Rantones andern vergeben werden. Ich fage deshalb nun auch Wochenschriften oder in eignen Blattern, von Guern nichts mehr! Gine Freude ift es fur mich, mich nun Bemuhungen Rechenschaft ab; suchet dadurch den Ges biedurch meines Auftrage zu entledigen - noch grof meingeift auf öffentliche Erziehung zu lenken, und jest fer wird fie fenn, wenn wir feben bag Gie uns auch ben Reim, ben ihr entdett, zu entwickeln. Wenn es wieder die Sand bieten und une juminten : , ich bin die Lofalverhaltniffe erlauben, fo theilt auch andern jufrieben."

dauert in der Borrede, daß die Umstande eine frühere bare Anksicht und öftere Bistation der Schulen; die Bekanntmachung dieser Instruktionen verhindert hat vordennichen und ausserventlichen Schulprüfungen; ben, indem dadurch vielleicht mehrere Borurtheile zer; streut worden waren, die sich gegen das Institut der alles was Schulpolizei angeht; sie haben serner die Erziehungsräthe zu erheben scheinen. — Bei den über; gehörige Schulkunde einzusammeln, oder alle Notisen hausten Geschäften der Verwaltungskämmern sollen zusammenzutragen und zu ordnen, die sie sich über die Erziehungsräthe denselben manches Beschwerliche den Zustand der Schulen ihres Distrikts verschaffen abnehmen, und das Shrenhafte des Geschöftes mit können; sie senden darüber vierteliährliche Tabellen an abnehmen, und Das Chrenhafte Des Geschaftes mit tonnen; fie fenden barüber vierteljahrliche Sabellen an ihnen theilen. Eine folche Zusammenwirkung in der den Erziehungsrath, deren Einrichtung naher beschries ofonomischen, politischen und padagogischen Admini ben wird.

Gie ju befchimpfen auf eine Beife, die jeber nur ftration werde, wenn bie Gefegeber diefelbe fanctie:

6. I - 26 werden die Inftruftionen für die angezeigt und zugleich angefragt, ob sie nun auch nicht gen, und so zu verhindern, daß keine Gesezlosigkeit eben so bereit sen, dasselbige so viel in ihren Kräften unter scheinbaren Borwanden sich einschleiche; — Bestieht, zu verbestern. Und ein einhelliges Ja! war sorderung der Gleichformigkeit in der öffentlichen Erziehung in gen und bestimmer sortschreitenden was Sie für uns thaten — den ich Ihnen in ihrem Kultur und des innern Lebens im Gang der öffentlich Ramen entrichten soll, der Austrag, den man mir chen Erziehung. Ihre Geschäfte umfassen zunächst worden, ward nicht nur als Ihnen unschädlich, son; die Anssellung der Schulsommissarien oder Inspektoren dern als in jeder Rüfsicht unbillig, ungerecht und der Schulmeister selber unter Borbehalt der Geschaft, und das einhellig anerkannt." boshaft, und das einhellig anerkannt." nehmigung des Ministere; Modifikatienen oder Aus"Leicht hatte die Liebe für Sie noch andere Auf- nahmen von allgemeinen Verordnungen, die sie bem
tritte erwecken konnen, wenn man nicht aus Erwa- Minister einzuberichten pflichtig find; Einsammlung algung daß jede Art von Nache theils mit Ihren eigenen ler Informationen über das Schulwesen ihres Kansmenschenkreundlichen Grundsähen streitet, anders theils tons — Innere Organisation des Erziehungsses auch uns zu keiner Ehre gereicht, wenn wir in raths. — Seine Verhältnisse zu andern öffentlisdie Fußstapfen unserer gewesenen Gegner treten — chen Beamten. "Es ist Pflicht, — mit dieser Stelle alle und jede Vorwürfe, so wie jede andere Unord; endigt sich der Abschnitt — des Patrioten, alles nung gefliffentlich unterdruft hatte." was er für erfprießlich halt, gemeinsam zu machen. 35ch bitte beshalb und barf es auch von Ihnen Aus diesen Grunden werden Euch baber empfohlen, Ergiehungerathen Gure Berhandlungen mit, veranftals tet Correspondenzen mit ihnen oder suchet wohl gar Rleine Schriften.

Rleine Schriften.

Gemeinschaftliche Zeitschriften mit denselben zu verabs reden, in welche Ihr niederleget, was Ihr zum ges meinsamen Besten und zur Aufstärung oder Ausmunter rung Eurer Mitburger dienlich erachtet."

57. Entwurf der Inkruftionen für die neuerrichteten Erziehungsräthe.

8. 28 — 58 folget die Instruktion für die Luzern b. Gruner und Gesiner, Nat.

Lugern b. Gruner und Gegner, Rat. liegt die Befanntmachung der durch die Erziehungse rathe empfangnen, ben öffentlichen Unterricht betrefe Der Minister der Kunste und Wissenschaften bes fenden Gesetze und Berordnungen ob; ferner unmittele